



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Die Wünsche des höhern Lehrerstandes in Preußen

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Die Wünsche des höhern Lehrerstandes in Preußen

1



Wenn man zu einem gerechten Urteil über die 29 Thesen gelangen will, in denen der höhere Lehrerstand Preußens seine Wünsche der demnächst zusammentretenden Schulkommission gegenüber zum Ausdruck gebracht hat,*) so sind zunächst zwei teilweise miteinander zusammenhängende Vorfragen zu erledigen. Erstens: Was sollen die Thesen, und was sollen sie nicht? Zweitens: Wie sind sie entstanden?

Sie sollen eine Zusammenfassung der Wünsche sein, deren Erfüllung die Gesamtheit der Lehrer an den höheren Lehranstalten Preußens für nötig hält, wenn ihrem Stande die richtige Stellung gegeben werden soll. Die Thesen beabsichtigen nicht und konnten nicht beabsichtigen, irgendwie Stellung zu der Schulreformfrage im eigentlichen Sinne zu nehmen. Wer also dergleichen in ihnen sucht, wird sie enttäuscht aus der Hand legen, auch wenn er dem höhern Lehrerstande wohlwollender gegenübersteht, als dies z. B. bei einem Korrespondenten der Frankfurter Zeitung (26. September) der Fall zu sein scheint, der, da er sich „für Schulreform interessire,“ wie er etwas allgemein sagt, die Resolutionen mit großer Spannung zur Hand genommen hat, weil er aber das erwartete umfassende Reformprogramm darin nicht gefunden hat, seinem Ingrimme darüber lebhaften Ausdruck giebt. Daß die Aufstellung eines solchen Programms durch die Vertreter fast des gesamten höhern Lehrerstandes einfach ein Ding der Unmöglichkeit gewesen wäre, sollte eigentlich auch solchen gegenüber, die sich nicht näher mit der Sache befaßt haben, keiner Auseinandersetzung bedürfen. Unter unsern Gymnasiallehrern — man gestatte mir der Kürze wegen diesen Ausdruck — sind alle Standpunkte von Jäger bis Preyer vertreten (Preyer darf wohl, obwohl nicht Lehrer, als der geeignetste Vertreter der grundsätzlichen Gegner des alt-

*) Über diesen Gegenstand sind uns drei Aufsätze von drei völlig verschiedenen Standpunkten aus zugegangen: der erste stammt, wie jeder sieht, aus der Feder eines Lehrers, der zweite ist von einem Richter geschrieben, den dritten hat uns ein ganz unparteiischer Mitarbeiter eingesendet. Es wird für unsre Leser ebenso lehrreich wie ergötlich sein, sie alle drei kennen zu lernen. In welchem Grade sie unsern eignen Anschauungen entsprechen, glauben wir einigermaßen durch die Anordnung angedeutet zu haben. D. Red.

sprachlichen Unterrichts genannt werden), wobei höchstens die Frage offen bleibt, ob Jäger wirklich den äußersten rechten Flügel in dieser Frage bildet. Wie soll da eine Einigung über den neuen Lehrplan, auch nur des Gymnasiums, möglich sein? Oder hätte man etwa Vorschläge über die Unterrichtsmethode versuchen sollen? Auch hier stößt man auf die gleiche Unmöglichkeit. Der Stand der Gymnasiallehrer zählt Mitglieder, die auf die Herbart-Zillerschen Grundsätze schwören, neben solchen, die davon so gut wie nichts wissen wollen, vielleicht auch so gut wie nichts wissen; in beiden Lagern sind hochangesehene Namen. Wir haben zwei beliebige Punkte herausgegriffen; fast in allen andern würde sich, wenn wir darauf eingehen wollten, dasselbe ergeben.

Die zweite Vorfrage lautete: Wie sind die Thesen entstanden? Hierüber heißt es in der offenbar von berufener Seite ausgehenden Kundgebung, die die Zeitungen in den letzten Tagen veröffentlichten: „Nachdem zunächst innerhalb der einzelnen Lehrerkollegien, sodann innerhalb der Provinzialvereine Beratungen stattgefunden hatten, traten am 17. August d. J. die Delegirten [warum nicht Abgeordneten?] sämtlicher Provinzialvereine in Berlin zusammen. Nach eingehender Beratung wurden 29 Thesen aufgestellt, welche der Kommission als Wünsche des preussischen höhern Lehrerstandes übermittelt werden sollen.“ Aus dieser Darstellung läßt sich auch ohne Aufwendung besondern Scharffinns entnehmen, daß die Thesen, so wie sie vorliegen, als Ergebnis einer Filtrirung zu betrachten sind, bei der schließlich nur das stehen geblieben ist, was einer sehr gemäßigten Durchschnittsmeinung der Gymnasiallehrerkreise entsprach oder nicht widersprach. Die Vorschläge der Provinzialvereine haben offenbar zum Teil entschiedener gelautet, vor allem wohl manche Punkte mit hereingezogen (auf weitere Erörterungen darüber müssen wir für jetzt verzichten), deren Berührung schließlich doch nicht allgemein für passend gehalten worden ist.

Die übrig gebliebenen Thesen beziehen sich nun auf drei Punkte: 1. die Dauer des Studiums und die Art der Prüfungen (These 1 bis 9); 2. Rang, Titel, Art des Aufrückens und Gehalt der Lehrer (und Direktoren) (These 10 bis 26); 3. Unterrichtsgefes, Zusammensetzung der höhern Unterrichtsbehörden (These 27 bis 29). Im allgemeinen wird man den darin ausgesprochenen Wünschen das Zeugnis nicht versagen können, daß sie gerechtfertigt sind. Die Stimmen, die sich bisher in der Presse darüber haben vernehmen lassen, äußern sich auch vorwiegend in diesem Sinne, soweit sie nicht in der schon berührten Weise von falschen Voraussetzungen über den überhaupt möglichen Inhalt der Thesen ausgehen.

Gehen wir etwas ins einzelne, so wird der Inhalt des ersten Abschnitts den Nichtfachmännern verhältnismäßig wenig Interesse einflößen; sie werden im allgemeinen gern glauben, daß die hier gemachten Vorschläge das Richtige treffen. Wir verzeichnen nur den Hauptinhalt. Das vierjährige Studium (These 1) ist schon jetzt thatsächlich fast allgemein. Die Trennung der wissen-

schaftlichen von der praktischen Prüfung (These 2) ist durch die neue Einrichtung des Seminarjahrs schon vorbereitet; übrigens ist sie schon längst gefordert worden. Bei den Bestimmungen über die wissenschaftliche Prüfung (These 3 bis 7) kann man zweifeln, ob die Berliner Zentralkommission ein reiner Vorteil sein wird; aber sie ist das einzige durchgreifende Mittel, zu verhindern, daß in den einzelnen Universitäten die Prüfungsvorschriften ganz verschieden gehandhabt werden. Bis jetzt konnte es vorkommen, daß ein Kandidat von einer Kommission bloß ein Lehrerzeugnis erhielt, dem eine andre Kommission ohne Bedenken ein Oberlehrerzeugnis erteilt hätte, und als es noch drei Zeugnisgrade gab — d. h. noch vor recht kurzer Zeit —, stand es damit noch schlimmer. Der Wegfall der Zeugnisgrade im alten Sinn ist gleichfalls sehr wünschenswert, schon um die Regelung des Aufrückens zu erleichtern. Die Prüfung in der „allgemeinen Bildung“ war eine Last, die zuletzt nur noch den Schulamtskandidaten aufgebürdet blieb; ihr Wegfall ist eine einfache Forderung der Gerechtigkeit. Die Bestimmung endlich, daß die Prüfung als bestanden gelten soll, wenn der Kandidat die Fähigkeit nachweist, in zwei Fächern in Prima zu unterrichten, trifft wohl die rechte Mitte zwischen dem Zuviel und dem Zuwenig. Die Vorschläge für die praktische Prüfung (These 8 und 9) sind zweckentsprechend; die philosophische Prüfung würden wir allerdings — wenigstens zum Teil — lieber früher legen.

Der zweite Abschnitt (These 10 bis 26) giebt vielleicht etwas mehr Anlaß zu Meinungsverschiedenheiten; aber die Berechtigung der Hauptforderungen kann ebenfalls kaum ernstlich bestritten werden. Es ist eine offenbare Zurücksetzung der Gymnasiallehrer gegenüber andern Beamtenklassen, daß sie jetzt auch bei tadellosem Verhalten und guten Zeugnissen keinerlei Sicherheit haben, in höhere Stellen und höhere Gehaltsstufen aufzurücken oder „Oberlehrer“ zu werden. Diese Zurücksetzung erklärt sich teilweise aus früheren Verhältnissen; aber das ist doch kein Grund, sie bestehen zu lassen, wenn diese Verhältnisse ganz andre geworden sind; der letzte Vorwand dafür fällt weg, wenn es künftig nur eine Art von Zeugnissen giebt. Statt aller weitern Ausführungen verweise ich auf die maßvollen und überzeugenden Darlegungen eines Fachmannes im Septemberhefte der Preussischen Jahrbücher über diese Frage. Die Forderung, daß Hilfslehrer künftig nur in dem Falle eines wirklich vorübergehenden Bedürfnisses verwendet werden sollen, entspricht lediglich dem Zwecke dieser Einrichtung; „etatsmäßige“ Hilfslehrer, die es fast an allen Anstalten, oft sogar in nicht geringer Zahl giebt, dürften eigentlich schon jetzt nicht vorhanden sein, aber sie sind ja so bequem, wenn man sparen will; denn für sie gilt ja der „Normaletat“ nicht. Die Gleichstellung der Lehrer an nichtstaatlichen Anstalten mit denen an staatlichen wird gleichfalls als berechtigt anerkannt werden. Das Wahlrecht für frei werdende Stellen kann trotzdem den Magistraten, Kuratorien u. s. w. bleiben; nur müßten sie dem Gewählten jedesmal den Gehalt

bewilligen, der seinem Dienstalter entspricht. So blieben noch die Gehalts-, die Rang- und die Titelfrage. Gegen die Art, wie die beiden ersten Punkte geordnet werden sollen, wird niemand etwas Ernstliches einzuwenden haben, der nicht etwa einen Ehrenpunkt für die Juristen darin erblickt, in diesen Beziehungen besser gestellt zu sein; es wird ja ohnehin für die Lehrer nur Gleichstellung mit den Richtern unterster Instanz vorgeschlagen. Die Titelfrage hängt mit der Rangfrage eng zusammen; wer die Art, wie diese geordnet werden soll, grundsätzlich billigt, kann grundsätzliche Einwendungen auch gegen die vorgeschlagene Regelung der Titelfrage nicht machen. Davon unabhängig ist die andre Frage, ob die einzelnen Titel glücklich gewählt sind. Bei den meisten kann man das zugeben; die Ausdrücke „Schulreferendar“ und „Schulassessor“ wollen mir freilich ebenso wenig behagen, wie vielen andern. Sie sind wohl nur aus einer gewissen Verlegenheit, aus Mangel an passendem Titeln vorgeschlagen worden; ich weiß auch keinen bessern Vorschlag zu machen. Man könnte sagen, für noch nicht fest angestellte Lehrer sei kein Titel nötig, und auch viele Lehrer werden für ihre Person zu dieser Anschauung neigen. Aber aus praktischen Gesichtspunkten ist doch unter den heutigen deutschen Verhältnissen für einen Beamten ein Titel immerhin wünschenswert: der jetzige Gebrauch aber, Gymnasiallehrer, die noch keine Oberlehrerstelle bekleiden, mit „Doktor“ anzureden, auch wenn ihnen dieser Titel gar nicht zukommt, ist doch auch nicht gerade schön.

Über den dritten Abschnitt (These 27 bis 29) können wir trotz seiner Wichtigkeit hier kurz hinweggehen. Daß ein Unterrichtsgesetz ein dringendes Bedürfnis sei, leugnet niemand; jedenfalls kann es nichts schaden, wenn das immer wieder betont wird. Der weitere Inhalt der These 27 hat nur den Wert einer Übergangsbestimmung; ihr Inhalt unterliegt keinerlei Bedenken. Die Forderung, daß in den Provinzialschulkollegien künftig der Vorsitzende und die meisten Mitglieder Schulmänner sein sollen, ist gleichfalls durchaus berechtigt. Der jetzige Zustand ist eigentlich nur ein Rest aus alter Zeit, wo es eine Unterrichtsverwaltung im heutigen Sinne nicht gab. Man sollte meinen, es wäre den Oberpräsidenten oder Regierungspräsidenten selbst damit gedient, wenn ihnen mit dem formellen Vorsitz auch die formelle Verantwortung für vieles abgenommen würde, was ihnen in der Regel recht fern liegt. Übrigens erinnere ich an die entsprechende Bewegung in der Eisenbahnverwaltung u. s. w. Die Errichtung eines besondern Unterrichtsministeriums endlich werden sicherlich auch die meisten Nichtfachmänner für wünschenswert halten. Die Geldfrage kommt allerdings auch in Betracht; trotzdem ist die Erfüllung dieses Wunsches wohl nur eine Frage der Zeit.

Ich bin zu Ende mit meinem Versuche, den Lesern dieser Zeitschrift klar zu machen, wie es kommt, daß die neunundzwanzig Thesen sich auf einem so beschränkten Gebiete bewegen, und kurz zu zeigen, daß sie innerhalb dieses engen

Rahmens im großen und ganzen nur billige Forderungen stellen. Über einen Punkt, der nicht erwähnt ist, wäre wohl noch eine Einigung in den Hauptsachen zu erzielen gewesen: über die Dringlichkeit einer Neuregelung des Berechtigungswesens. Aber eine These darüber hätte einerseits dem Inhalte nach ganz vereinzelt neben den andern gestanden, andererseits war ihre Aufnahme nicht notwendig, weil es feststeht, daß die Regierung ohnehin eine solche Neuregelung plant.

2

Die Klagen des höhern preußischen Lehrerstandes über unzureichende Besoldung und mangelhafte Rechtsstellung beim Aufrücken in eine bessere Stelle sind sehr alt. Sie haben sich aber meines Wissens erst in dem letzten Jahrzehnt in scharfer Weise dahin zugespitzt, daß man neben der Hauptsache, d. i. der auskömmlichen Gehaltsbemessung und der Sicherung eines höhern Gehalts nach einer bestimmten Reihe von Dienstjahren, in gleich nachdrücklicher Weise, wenn nicht mit noch stärkerer Betonung die Rangstellung und hierbei insbesondere die Gleichstellung mit den „Juristen“ hervorhebt. Unre Tagesblätter, an deren Spitze meist Personen stehen, die nach ihrer Vorbildung mit dem Lehrerstande weit engere Fühlung haben als mit dem Richterstande, haben solchen Auslassungen in der Regel bereitwillig Aufnahme gewährt. Es ist mir aber kein Fall bekannt geworden, daß man jemals die Berechtigung des Verlangens näher untersucht hätte, oder daß etwa auch von den „Juristen“ diese Frage in der Presse erörtert worden wäre. Eine solche Auseinandersetzung hat ja in der That auch manches Mißliche, da wir uns, namentlich in kleinern Orten, wo die verschiedenen Gesellschaftskreise mit einander in nähere Berührung treten als in der Großstadt, meist eines herzlichen Einvernehmens des Lehrer- und des Richterstandes erfreuen. Beide sind den andern Klassen gegenüber gesellschaftlich gewissermaßen auf einander angewiesen, sodaß ich im persönlichen Verkehr der Aussprache über die heikle Frage immer gern aus dem Wege gegangen bin, selbst auf die Gefahr hin, durch Stillschweigen auf gegnerische Ausführungen den Anschein zu erwecken, als wären diese ganz und gar berechtigt. Ich kenne sogar die Frau eines Professors, die es nicht unterlassen kann, fast in jeder Kaffeegesellschaft die Richterfrauen mit dem alten Klage lied anzuzapfen. Jedenfalls ist es, wenn man in einem Glashause wohnt, am besten, nicht mit Steinen zu werfen, denn der gesellige Verkehr kann sich durch solche die Entscheidung gar nicht herbeiführende Auslassungen leicht in das Gegenteil der Gefelligkeit verwandeln.

Neuerdings sind nun aber die Abgeordneten der Provinzialvereine des preußischen Lehrerstandes wieder mit ihren Forderungen durch Aufstellung einer Anzahl bestimmter Thesen hervorgetreten, die der großen Unterrichtserhebungs-Kommission vorgelegt werden sollen, und die es mir nahe legen, im folgenden

auch einmal der Stimme eines Juristen Gehör zu verschaffen. Die Thesen lassen aufs klarste erkennen, wie in fast krankhafter Weise von den Leitern der Bewegung das Hauptgewicht darauf gelegt wird, daß anerkannt werde, „die Juristen seien nicht mehr als die Gymnasiallehrer,“ um es in der Sprache des gewöhnlichen Lebens auszudrücken. Als ob es nicht dem einsichtigen Manne, namentlich wenn es sich nicht um das Verhältnis der Staatsbeamten im engeren Sinne unter einander, sondern um das Verhältnis der Staatsbeamten zu den Vertretern des Unterrichts mit einer ganz verschiedenen Thätigkeit handelt, genügen müßte, die Arbeitsbedingungen lediglich unter dem Gesichtspunkte des Satzes zu regeln: Jeder Arbeiter ist seines Lohnes wert, wobei es doch wahrlich nicht nötig ist, sich das Urteil über die Angemessenheit des Lohnes hauptsächlich durch ein Hinüberschieben nach rechts und links zu bilden. Als ich in der ersten These das Verlangen las, die jüngern Lehrer sollten den Titel „Schulreferendar“ und „Schulassessor“ erhalten, konnte ich doch nicht umhin, über diese unglücklichen Wortbildungen lebhaftes Bedauern zu empfinden und mich zu wundern, daß man nicht etwas Geschmackvolleres hat ausfindig machen können. Die Titel „Referendar“ und „Assessor,“ deren eigentliche Bedeutung und Herleitung denen, die sie für den Lehrerstand jetzt verwendet wissen wollen, doch bekannt sind, können gewiß nicht einem Manne beigelegt werden, der die Kinder und jungen Leute zu unterrichten, nicht aber das Referiren (Abfassung eines Referats aus Akten) oder das Amt eines Beisitzers bei Erlaß obrigkeitlicher Entscheidungen auszuüben hat (wie zuweilen wenigstens auch der Forstreferendar und der Forstassessor). Da würden doch, vorausgesetzt, daß das Wort „Leutnant“ von locumtenens herrührt, die Bezeichnungen „Schul-Unterleutnant“ und „Schul-Überleutnant“ viel eher am Platze sein. Es liegt mir aber durchaus fern, hier irgendwie in spöttischer Weise Bestrebungen entgegenzutreten, die grundsätzlich gewiß zulässig sind, da jeder Mensch berechtigt ist, seine Stellung möglichst zu verbessern. Die jetzt vorliegenden Thesen scheinen mir jedoch die Erreichung dieses Zieles eher zu gefährden als zu unterstützen, da sie, nach meiner nicht ohne reifliche Prüfung erlangten Meinung, über die Erfordernisse der Billigkeit hinausgehen. Ich habe mich früher oft gefragt: Wenn jeder angestellte akademisch gebildete Lehrer in Gehalt und Dienstrang dem Richter erster Instanz gleichzustellen ist, wie soll sich dann die Steigerung weiter nach oben fortsetzen? Bisher hatte man es vermieden, diese Folgerungen gründlich zu ziehen, was aber nunmehr in den von den Abgeordneten aufgestellten Sätzen klar und deutlich geschieht. Während man früher hauptsächlich das Richtertum zum Vorbilde genommen hat, kommt man jetzt durch Ausdehnung auf die höhern Schulverwaltungsstellen endlich zu dem Vergleich mit den höhern Verwaltungsbeamten, der übrigens doch stets viel näher gelegen haben sollte, weil das Verwaltungswesen dem Schulwesen, wenn auch noch ganz davon verschieden, doch näher steht als die Rechtspflege. Man hat, weil

man folgerichtig verfahren wollte, kein Bedenken getragen, für den Provinzialschulrat den Gehalt und den Rang des Rates dritter Klasse (gleich dem des Landgerichtspräsidenten und Oberregierungsrates) zu beanspruchen, weil nämlich den ältern Oberlehrern mit dem Titel „Professor“ schon der Rang des Rates vierter Klasse beigelegt werden soll. Sonderbarerweise scheint man den Juristen der Provinzialschulkollegien den Rang dritter Klasse nicht mitbewilligen zu wollen, denn es wird in den Grundsätzen verlangt: Die Räte der Provinzialschulkollegien sollen, „bis auf den Substitutar,“ Fachmänner mit dem Range eines Rates dritter Klasse sein. Dementsprechend soll der Präsident des Kollegiums den Rang des Rates zweiter Klasse (gleich dem des Oberlandesgerichtspräsidenten und des Regierungspräsidenten) erhalten. Dem eigentlichen Träger der Staatsverwaltung in dem Hauptverwaltungsbezirk, dem Regierungspräsidenten, soll also keine höhere Stellung beizumessen, als dem Leiter des Schulwesens eben dieses Bezirkes. Ob man wirklich darauf rechnet, diese Forderungen durchzusetzen? Und ob alle, die sich dazu bekannt haben, sie wirklich für billig und gerecht halten? Der Grundirrtum, der mir alle diese Unzufriedenheit zu durchsetzen scheint, ist der, daß man glaubt, jemand, der die Hochschule durchgemacht hat, müsse nun schon um deswillen bei Anstellung im Staatsdienste derselben dienstlichen Vorteile teilhaftig werden, wie ein anderer akademisch gebildeter Mann, mögen auch die Anforderungen des Amtes, das jeder bekleidet, noch so verschieden sein. Oder: da ein guter Unterricht nächst der Unterweisung in Religion und Moral mit das Wichtigste ist, was sich an idealen, vom Staate gepflegten Gütern bietet, so müssen die, die dieses wichtigste Gut verwalten, mindestens ebenso geehrt dastehen, wie andre Beamte. Oder endlich: der Beruf des Lehrers ist vermöge des Umganges mit Kindern, deren Zucht durch ihre Unarten, und deren Ausbildung durch den oft vorhandenen Mangel an Bildungsfähigkeit die größten Schwierigkeiten bereitet, wie auch schon allein vermöge der Anstrengung der Stimmwerkzeuge derartig angreifend, daß schon dieser Umstand die größte Berücksichtigung erheischt. So bestechend aber auch diese Gründe erscheinen, so können sie doch bei Entscheidung der Zweifel über die Gehalts- und sonstige Dienststellung des Lehrers im Vergleich zu andern Beamten nicht den Ausschlag geben. Denn an Wichtigkeit für unser Leben werden die idealen Güter überhaupt von manchen durch das Handwerk erzeugten, recht realen, weit übertroffen, namentlich was Nahrung, Kleidung und Wohnung betrifft; ebenso ist das Angreifende der Berufsarbeit bei vielen niedern Erwerbszweigen, z. B. beim Bergbau, viel größer als im Unterrichtsfache, sodaß man auch darnach allein die Arbeitsvergütung schwerlich festsetzen darf. Es kommt doch wohl vielmehr darauf an, zu untersuchen: Welches ist die Bedeutung, die unter Abwägung aller in Betracht kommenden Beziehungen das betreffende Amt im Staate hat? Inwiefern ist es nötig, gerade das eine oder andre Amt mit besonderm Ansehen zu umkleiden, sodaß dieses Ansehen demjenigen Teile der

Staatsgewalt entspricht, zu dessen Ausübung der betreffende Beamte berufen ist? Wenn man in dieser Beziehung das Amt des Richters betrachtet, dessen, der „im Namen des Königs“ über Recht und Unrecht zu Gericht sitzt, über Gut, Ehre, Freiheit und Leben aller Staatsangehörigen bis zu den höchsten Spizen des ganzen Beamtentums hinauf zu walten hat (man denke an den Prozeß gegen den Grafen Arnim), der in dieser Hinsicht nicht bloß, wie unter Umständen jeder Polizeidiener, irgend welche obrigkeitliche Handlungen verrichtet, sondern, da selbst gegen Entscheidungen der höchsten Verwaltungsbeamten der Verwaltungsrechtsweg offensteht, einen Teil der höchsten obrigkeitlichen Gewalt in sich vereinigt, so muß man doch des Verständnisses für die Aufgaben des modernen Staates, des politischen Sinnes, noch nicht vollständig teilhaftig sein, wenn man schlangweg die Ausbildung der Jugend in nützlichen Kenntnissen für politisch gleichbedeutend erklären will. Der Umstand, daß in manchen neuern, von Vertretern der philosophischen Fakultät verfaßten Lustspielen ein noch junger „Doktor der Philosophie“ die Hauptperson im Staate, namentlich in einem Kleinstaat der „Freund des Fürsten“ wird, kann daran nichts ändern. Ebenso wenig die Erwägung, daß ähnliches sich in Wirklichkeit irgendwo ereignen kann. Der einfachste Urwähler, auch wenn er nicht Geschworener oder Schöffe war, dürfte das begreifen und es gar nicht verstehen, wenn man dem Richter nicht ein größeres staatliches Ansehen zugestehen wollte, als dem Lehrer. In England, wo die Verfassung sich zweifellos auf der Grundlage nüchternen politischen Verständnisses für die Bedürfnisse des Gemeinwesens allmählich aufgebaut hat, legt man dem Richter als einem Staatswürdenträger den Rang eines Lords und einen äußerst hohen Gehalt bei, der dem eines preußischen Ministers gleichkommt oder es überschreitet, was allerdings wohl nur durch die größere Entwicklung des Einzelrichteramtes und durch die Abtrennung eines großen Teiles der Richterthätigkeit im preußischen Sinne von dem eigentlichen Richtertum und Zuweisung an die Selbstverwaltung (Friedensrichter) ermöglicht ist. Ich glaube zwar, daß unsre deutsch-preußischen Einrichtungen besser seien, weil sie die größere Gewähr bieten, daß die Rechtspflege wirklich nach Recht und Gesetz erfolgt. Immerhin giebt der englische Zustand dem, der sich darüber belehren will, wie denn, politisch betrachtet, das Verlangen der preußischen Lehrer nach unbedingter Gleichstellung gerade mit den Richtern aufzufassen sei, reiflich zu denken. Dazu kommt, daß die Thätigkeit der Rechtspflege doch einen größern Aufwand geistiger Kräfte beansprucht als das Lehramt. Das Unterrichten mag reicher sein an Verdrießlichkeiten mit einer ungeberdigen Jugend, als das Rechtssprechen und die sonstige Rechtspflege im Verkehr mit dem auch oft recht ungebildeten und unbändigen Publikum; mühseliger aber, als wie sich das Richteramt bei oft vielstündigem Verhandeln mit den Parteien, Zeugen und Angeklagten gestaltet, ist das Lehramt gewiß nicht. Und wie eigentlich die Thätigkeit des Richters beschaffen ist, welche

Kenntnisse und welche Art der Verwertung und Anwendung dieser Kenntnisse sie voraussetzt, darüber dürften die meisten Lehrer, die jetzt so laut ihre Stimme erheben, nicht die geringste Kunde haben, während umgekehrt uns Richtern eine Einsicht in das, was der Lehrer zu thun hat, um Unterricht zu erteilen, sehr wohl möglich ist. Bei Bemessung des Gehaltes verdient wohl auch der Umstand Berücksichtigung, daß der Lehrer zehn Wochen Ferien, also fast ein Fünftel des Jahres ganz freie Zeit hat, während der Richter nur einen Monat zur Erholung erhält, um nach Ablauf dieser kurzen Muße oft alles nacharbeiten zu müssen, was die doch nicht stillstehenden Rechtsgeschäfte inzwischen aufgehäuft haben.

Bei diesen Darlegungen habe ich mich derjenigen Sachlichkeit befleißigt, die mir mein Streben nach Erhaltung eines möglichst guten Einvernehmens des Juristenstandes mit dem Lehrerstande nahe legen muß. Ich beklage es aufrichtig, daß ein Teil unserer jüngern Lehrer jahrelang auf feste Anstellung warten und dann an einzelnen Orten mit einem geradezu erbärmlichen Gehalt sich begnügen muß. Das sind Zustände, die der Abhilfe dringend bedürfen. Und wie sollte ich es dem frühern Universitätsfreunde nicht gönnen, wenn er in seinem Alter wirklich einen Gehalt bezieht, der ebenso hoch oder annähernd so hoch ist, wie der eines ergrauten Amts- oder Landgerichtsrats, selbst ohne daß gleichzeitig der Gehalt des Richters darüber hinaus erhöht würde! Was mir aber die Feder jetzt in die Hand gedrückt hat, das ist die immer wieder hervortretende Verquickung der Sache mit einem, wie ich gezeigt zu haben glaube, nicht sachgemäßen Streben, den Lehrerstand in Bezug auf die ganze Stellung im Staate unbedingt gerade dem Richtertum gleichgeordnet zu wissen. Ich meine, daß diese Auffassung mindestens eine recht zweifelhafte sei und daß sie, sowie sie sich nach ihrem wahren Wesen jetzt durch die Verwertung der mit den Haaren herbeigezogenen Ausdrücke „Schulreferendar“ und „Schulassessor“ in nicht mißzuverstehender Weise geltend macht, der Lehrersache keinen Dienst leiste, daß aber auch der Juristenstand, als die andre Seite, umso mehr Veranlassung habe, einer so äußerlichen Behandlung der Frage öffentlich entgegenzutreten; es hätte sonst den Anschein, als wäre über eine gewissermaßen so „selbstverständliche“ in den Augen „aller Gebildeten“ schon längst „erledigte“ Sache gar kein Wort weiter zu verlieren. Wenn die Gymnasiallehrer, anstatt bestimmte auskömmliche Gehaltsätze zu fordern, immer und immer so auftreten, als ob bei der ganzen Sache die Etikettenfrage den Hauptpunkt bildete, und also weniger das eigne Bedürfnis als den Mißmut mit der Stellung anderer betonen, und wenn hierbei, was bisher klügllicherweise unterblieben war, auch für die höhern Stellen des Schulfaches die logischen Folgerungen gezogen und die Rangverhältnisse der höchsten Verwaltungsbeamten mit in Betracht genommen werden, so dürfte den ganzen Bestrebungen damit nur ein Hindernis bereitet werden. Vielleicht wäre es besser, daß man sich

mehr nach dem Beispiel der Hochschullehrer richtete, bei denen meines Wissens solche Wünsche in Bezug auf Rangordnung 5., 4., 3. oder 2. Klasse nicht zu Tage treten und die trotzdem in der allgemeinen Hochachtung als Hüter und Mehrer der Wissenschaft nicht zurückstehen, vielmehr bei allen Gebildeten sich der größten Wertschätzung erfreuen, auch wenn sie nicht gerade zu den Bahnbrechern auf ihrem Gebiete gehören. Ebenso steht es mit unsern Ärzten und Geistlichen. Jedenfalls scheinen mir die dem Lehrerstande keinen Dienst geleistet zu haben, die vor einigen Jahren durch ihr fortgesetztes Drängen dem preussischen Oberlehrer endlich einen bestimmten Staatsbeamten„rang“ ausgemerkt haben. Nach Idealismus schmeckt das nicht, eher nach Büroaukratismus.

3

Aus der amtlich bestätigten Nachricht, die Regierung wolle das höhere Schulwesen durch eine besondere Kommission untersuchen lassen, haben die Vereine der Lehrer höherer Lehranstalten Anlaß genommen, auf einer am 17. August zu Berlin abgehaltenen Abgeordnetenversammlung neunundzwanzig Wünsche zu vereinbaren, die jener Kommission vorgelegt werden sollen. Als wir einen Bericht darüber Ende September in der Zeitung fanden, fingen wir mit Begierde an zu lesen, in der Erwartung, die Herren würden der Regierung und dem Volke das Ende eines Fadens darreichen, an dem wir uns aus dem Labyrinth der Schulreformvorschläge auf einen gebahnten Weg herausfinden könnten. Mit bitterer Enttäuschung jedoch wurden wir gar bald inne, daß sie nur von und für sich selbst sprechen und für die Schule keinen Wunsch übrig haben. In unsrer rücksichtslos realistischen Zeit erwartet ja niemand die Überschwänglichkeiten des pädagogischen Jahrhunderts, dessen große Männer anbetend vor dem Geheimnis der Kindes- und Jünglingsseele standen und über dem heißen Bemühen, der durch leibliche Mängel gefesselten Psyche die Schwingen zu lösen und ihr den Flug zu den ewigen Höhen zu weisen, sich selbst samt ihrer Leibeshahrung und Notdurst vergaßen, auch wohl den Rock zu büstern und das Haar zu kämmen veräumten. Heutige preussische Regierungsräte mögen verwundert den Kopf schütteln, wenn sie einmal die mehr apostolisch als büroaukratisch klingenden Ansprachen zu Gesicht bekommen, die ihre Vorgänger nach der Schlacht bei Sena an Schulamtskandidaten richteten, die sich zur Wallfahrt nach Tfferten anschickten. Nein, niemand mutet heute den Lehrern mehr zu, daß sie sich selbst vergessen sollen. Aber neunundzwanzig Wünsche, und kein einziger für die Schule, für die Schüler darunter, das ist selbst in unsrer Zeit geordnetster, d. h. allemal bei der eignen Person anfangender Nächstenliebe entschieden zu wenig. Ich glaube nun allerdings nicht, daß jene Abgeordnetenversammlung die Meinung der Mehrzahl der Lehrer ausgedrückt habe, und finde meine Ansicht in Nr. 41 der Grenz-

boten bestätigt, wo versichert wird, daß die Gymnasiallehrer gar nicht eine neue Gehaltserhöhung verlangen, sondern nur eine Änderung des jetzigen Beförderungssystems wünschen, das die Erreichung der höhern Gehaltsstufen von allerlei Zufälligkeiten abhängig macht. Was ich im folgenden sage, davon können sich also nicht die Gymnasiallehrer im allgemeinen, sondern nur die Verfasser der neunundzwanzig Wünsche getroffen fühlen.

Diese Wünsche beziehen sich teils auf Vorbildung, Prüfung, Anstellung, Beförderung und auf eine Neugestaltung der Aufsichtsbehörden, teils auf Rang, Titel und Gehaltserhöhungen. Die Forderungen der ersten Gruppe lasse ich unberührt, weil ich nicht Lehrer, also auch nicht berechtigt bin, mich in Fachangelegenheiten einzumischen; aber bei den Forderungen der zweiten Gruppe hat jeder Staatsbürger ein Wörtchen mitzusprechen. In Bezug auf Rang und Titel wird gewünscht: „Mit der Zulassung zur Ableistung des Seminarjahres erhalten die Kandidaten den Titel »Schulreferendar,« mit der Erwerbung des Zeugnisses für die Anstellungsfähigkeit den Titel »Schulassessor« und damit den Rang der Räte fünfter Klasse. Mit der Anstellung erwirbt der Angestellte den Titel »Oberlehrer.« Von den Oberlehrern erhält derselbe Prozentsatz wie bei den Richtern unterster Instanz den Rang der Räte vierter Klasse unter Verleihung des Titels »Professor.«“

Das Rang- und Titelwesen hat, wie alles in der Welt, seine zwei Seiten. Die eine ist die orientalische. Im Orient haben Despoten, die in der Unwissenheit, Roheit und Gemeinheit dem letzten ihrer Unterthanen innerlich ganz nahe standen, frühzeitig das Bedürfnis empfunden, einen desto größern äußerlichen Abstand zwischen sich und dem Volke durch eine Abstufung von Hofämtern und das damit verbundene Zeremoniell zu schaffen. In China hat sich dann diese Despotenschöpfung mit der kindischen Eitelkeit auf eine durch Prüfungen zu erweisende tote und völlig unfruchtbare Gelehrsamkeit zu dem genußsam bekannten Mandarinentum verquickt. Hier gilt die menschliche Persönlichkeit nichts mehr; was allein gilt, das sind Rang und Titel, Kostüm und Maske, Knopf und Zopf. Das europäische Leben zeigt von Anfang an den entgegengesetzten Charakterzug. Daß der Mensch nicht seiner äußern Stellung und seines Kleides, sondern seiner Persönlichkeit wegen geschätzt wird, daß jeder im andern vor allem den Menschen sieht, daß sich auch der Vornehmste nicht scheut, vor dem Volke als Mensch zu erscheinen, daß er sich seiner Menschennatur und ihrer Schwächen nicht schämt, das eben ist das Wesen des griechisch-römischen Geistes, des Humanismus. Neben den göttlichen Dulder Odysseus, den König, tritt als ebenbürtiger Charakter der göttliche Sauhirt, auch der große Perikles wird nicht „Herr Geheimer Kriegs-, Finanz- und Steuerrat,“ sondern „o Perikles“ angeredet, und die Haut eines wohlgebildeten kräftigen Leibes ist die einzige Uniform, die imponirt. Von Gelehrteneitelkeit aber ist der echte Humanismus so weit entfernt, daß der

größte Mann des Hellenenvolkes mit dem Bekenntnis vor die Öffentlichkeit tritt: Ich weiß, daß ich nichts weiß, und nicht dieses war es, was ihm den Giftbecher zuzog. Unsrer Jugend in eine Gesellschaft einzuführen, wo jeder jeden duzt, und wo weder das Leben noch die Sprache durch geschmacklose Schnörkel verunstaltet wird, ist ein Hauptzweck der Klassikerlektüre. Es wäre thöricht, in der Einimpfung dieses Humanitätsgeistes eine Gefahr für die monarchische Gesinnung zu sehen. Die griechischen Umgangsformen sind in der Zeit der Könige entstanden und haben sich durch die republikanische Periode hindurch bis in das mazedonische Königtum hinein erhalten. Und bei den Römern wurde auch Cäsar nur „o Cäsar“ angeredet, und zwar auch vom Sklaven. Denn selbst die Sklaverei hat die humanistische Auffassung des Verhältnisses zwischen Mensch und Mensch eher befestigt als erschüttert. Als eine wirtschaftlich nicht zu entbehrende Einrichtung entstanden, brachte sie ihren juristischen Begriff, nach dem der Sklave als Sache zu behandeln ist, in seiner ganzen Härte eigentlich nur beim Besitzwechsel zur Geltung. Für gewöhnlich stand, wenn wir von den Ausschreitungen des römischen Prozenzums absehen, der Sklave dem Freien menschlich nahe. Und ist etwa der Tiroler seinem Kaiser weniger treu, weil er den „Franz“ duzt? Die echte deutsche Art nämlich, die sich nur noch in einigen Hochgebirgen erhalten hat, fällt in diesem Punkte mit der griechisch-römischen zusammen, es ist eben, wie gesagt, die europäische im Gegensatz zur orientalischen.

Nach Europa wurde das orientalische Prunktitelwesen verpflanzt, als ins römische Reich Barbaren einströmten, die zu roh waren, die Notwendigkeit einer Staatsordnung zu begreifen, zu roh auch, den Wert höherer Bildung zu schätzen, denen deshalb die Achtung vor den Vertretern des Staates und der Bildung durch den Glanz von Gold und Edelstein, durch Vermummung und zwiebelartige Verschachtelung der herrschenden Personen in eine Anzahl kostbarer Gewänder und durch die Zahl der Thronstufen begreiflich gemacht werden mußte, auf denen sie zu den Würdenträgern emporzurutschen hatten. Dazu kam, daß Geistesgröße bei den Herrschern von Byzanz selten wurde, und daß sie daher auch den Gebildeten gegenüber künstlicher Hilfsmittel bedurften, um sich Geltung zu verschaffen. Die römische Kirche verpflanzte diesen byzantinischen Apparat — sehr im Widerspruch mit dem Geiste des Evangeliums, der hierin dem Humanismus verwandt ist, aber allerdings dem Bedürfnis barbarischer Völker entsprechend — ins Abendland, auch weltliche Fürsten — nicht alle — fanden es nützlich, davon Gebrauch zu machen, und schließlich, nachdem die andern Völker ihn wieder abgeschüttelt haben, ist er an uns Deutschen hängen geblieben. Denn nicht echt- und urdeutsche Art ist unser berückichtigtes Titelwesen, sondern durch den jahrhundertlangen Einfluß des römischen Kirchenpomps und durch die eiteln Gewohnheiten der klein-staatlichen Höfe in der Zeit, wo bei uns die spanische und die französische

Etikette herrschten, ist es uns angedrillt worden, und durch unsre vielfältigen Berührungen mit den Slawen, bei denen die knechtischen Höflichkeitsformen des Orients herrschen, ward uns die Übung erleichtert. Von dieser verdorbenen, nicht von der alten und echten deutschen Art, gilt das, was Kant und Hegel darüber sagen.

Kant schreibt im vierten Bande seiner Werke (Ausgabe von Rosenkranz und Schubert, S. 453 ff.): „Die Empfindung für die Ehre ist am Franzosen Eitelkeit, an dem Spanier Hochmut, an dem Engländer Stolz, an dem Deutschen Hoffart und an dem Holländer Aufgeblasenheit. . . . Der Hoffärtige ist ein Stolzer, der zugleich eitel ist. Es ist nicht nötig, daß ein Hoffärtiger zugleich hochmütig sei, d. i. sich eine übertriebene falsche Einbildung von seinen Vorzügen mache, sondern er kann vielleicht sich nicht höher schätzen, als er wert ist, er hat nur einen falschen Geschmack, diesen seinen Wert äußerlich geltend zu machen. Der Beifall, den er bei andern sucht, besteht in Ehrenbezeigungen. Daher schimmert er gern durch Titel, Ahnenregister und Gepränge. Der Deutsche ist vornehmlich von dieser Schwäche angesteckt. Die Wörter: gnädig, hochgeneigt, hoch- und wohlgeboren und dergleichen Bombast mehr machen seine Sprache steif und ungewandt und verhindern gar sehr die schöne Einfalt, welche andre Völker ihrer Schreibweise geben können. Das Betragen eines Hoffärtigen im Umgang ist Zeremonie.“ Noch schärfer drückt sich Hegel aus (Ausgabe von Marheinecke u. a., Bd. 7, S. 80): „Der Deutschen gedenken die Deutschen gewöhnlich zuletzt. . . . Obgleich ihr politischer Geist, ihre Vaterlandsliebe meistens nicht sehr lebendig war, so sind sie doch seit früher[?] Zeit von einem außerordentlichen Verlangen nach der Ehre einer amtlichen Stellung beseelt und der Meinung gewesen, das Amt und der Titel mache den Mann, nach dem Unterschiede des Titels könne die Bedeutsamkeit der Personen und die denselben schuldige Achtung fast in jedem Falle mit vollkommener Sicherheit abgemessen werden, wodurch die Deutschen in eine Lächerlichkeit verfallen sind, die in Europa nur an der Sucht der Spanier nach einer langen Liste von Namen eine Parallele findet.“

Und wie nahe berührt diese Lächerlichkeit den innersten Kern des sittlichen Wesens! Von dem Augenblicke an, wo es Sitte wurde, jeden noch so schurkischen Vornehmen *vestra nobilitas* und jeden noch so lächerlichen Prälaten *vestra sanctitas* anzureden, war der europäischen Menschheit der Zwang zur Lüge auferlegt. Und seitdem es Sitte geworden ist, Amtsnamen als bloße Titel zu verleihen, wird unser Volk angeleitet, den Schein über das Wesen zu setzen. Luther konnte nur mit Mühe von seinen Freunden dazu gebracht werden, den Kaiser in einem Briefe mit „gnädig“ anzureden, da ihm ja, wie er sagte, Karl V. sehr ungnädig gesinnt sei, er also mit dieser Anrede lügen würde. Diese Wahrhaftigkeit Luthers ist mehr wert und hat mehr gewirkt als seine ganze theologische Gelehrsamkeit.

Und da wollen die Herren Lehrer sich eine Titulatur aufhalsen, deren Falschheit und Widersinn in die Augen springt! Denn zu eines jungen Justizbeamten Obliegenheiten gehört es zwar, zu referiren und beizufügen, aber nicht zu denen eines jungen Lehrers. Und auch der Oberlehrertitel hat keinen Sinn, wenn es keine Unterlehrer giebt und alle Kollegen ohne Ausnahme Oberlehrer genannt werden. Selbst der Professortitel ist, als bloßer Titel, sprachlich nicht zu rechtfertigen. Werden alle Lehrer höherer Lehranstalten ohne Ausnahme Professoren genannt, wie es früher allgemein üblich war und in Süddeutschland heute noch der Fall ist, dann hat das Wort Sinn, denn es bezeichnet dann den Beruf des akademisch gebildeten Lehrers. Wird aber der Name nur einem Prozentsatze der Lehrer beigelegt, so hat er weder Sinn noch Berechtigung, da ja der neuernannte Professor am Tage nach der Ernennung nichts andres treibt als am Tage vorher, und beide, die „Professoren“ wie die „Oberlehrer,“ gleicherweise *ista profitentur*. Wenn die Gymnasiallehrer auf den Geist der Klassiker, auf die echte Humanität, auf jene Schönheit der Form, die im treuen Ausdruck eines schönen Inhalts besteht, auf strenge Wahrhaftigkeit, die sich in schlichter, knapper, vollkommen richtiger Sprache äußert, wenn sie darauf verzichten, dann haben die Klassiker keinen Wert mehr. Ist der Kern abhanden gekommen, wozu soll sich dann unsre Jugend noch an der Schale die Zähne ausbeißen? Laßt sie dann lieber Arabisch und Suaheli lernen statt Lateinisch und Griechisch.

Nun hat ja das Rang- und Titelwesen freilich außer der orientalischen Seite noch eine andre: die preußische. Durch Preußen, und durch Preußen allein — denn die deutschen Kleinstaaten haben sich darin wie in andern Stücken erst notgedrungen den preußischen Grundsätzen anbequemt —, hat das deutsche Titelwesen nachträglich eine gewisse Berechtigung erlangt. Indem Preußen nur den Würdigen zu einem Amte beförderte und strenge Pflichterfüllung von ihm verlangte, bewies hier der Amtstitel wirklich schon die Tüchtigkeit des Mannes und wurde demnach zu einer Auszeichnung, die umso höher geschätzt ward, als sie gar oft bei kargem Einkommen neben dem guten Gewissen die einzige Entschädigung für harte Arbeit und schweren Dienst bildete. Aber die Lehrer irren, wenn sie sich einfach als Staatsbeamte betrachten. Freilich sind sie auch Staatsbeamte, aber sie sind nicht bloß das, und die andre Seite ihres Berufes, die pädagogische, ist die höhere. Der eigentliche Staatsbeamte dient unmittelbar dem Staate, nur mittelbar denen, mit denen er zu thun hat, und sehr häufig diesen überhaupt nicht; denn man kann doch nicht gut sagen, daß der Gensdarm dem Strolch, den er einfängt, einen Dienst erweise. Der Lehrer aber dient unmittelbar den Personen, mit denen er zu thun hat, den Schülern, und nur mittelbar dem Staate. Und der erstere Dienst ist wichtiger als der zweite, zugleich auch höher und edler. Denn die Knaben zu guten, tüchtigen und glücklichen Menschen erziehen, das ist doch gewiß mehr,

als dem Staate die erforderliche Anzahl tauglicher subjecta, wie es noch vor achtzig Jahren hieß, für Richter- und Postsekretärstellen zu liefern. Und mit dieser höhern innern Würde des Berufes ist eine Befriedigung verbunden, die dem Juristen, auf den die Herren Lehrer in Verkennung ihrer eignen Würde neidisch zu sein scheinen, versagt bleibt. Im Verwaltungsfache hat es der Jurist mit toten Akten, im Richteramte zwar mit Menschen, aber mit dem Abschäum der Menschheit, und mit den achtungswerten meistens nur in Fällen zu thun, wo sie sich von der unvorteilhaftesten Seite zeigen. Der Lehrer dagegen hat es mit dem edelsten Teile der Menschheit zu thun, mit unverdorbenen, hoffnungsvollen Knaben, an denen er, wenn er sie zu behandeln weiß, seine Freude hat. Auch ist dem Richter und dem Verwaltungsbeamten für seine Thätigkeit kein einzelner Mensch dankbar. Der verurteilte Verbrecher empfindet das Gegenteil von Dank gegen den Strafrichter, und wenn die ehrlichen Leute auch einsichtig genug sind, was nicht immer der Fall ist, den Wert jener Staatseinrichtungen, die Leben und Eigentum schützen, zu würdigen, so fühlen sie sich doch nicht dem einzelnen Beamten verbunden, der sie handhabt. Wer einen Prozeß gewinnt, dankt allenfalls seinem Anwalt, aber nicht dem Richter, den Landrat sieht der Bauer sehr oft nicht als seinen Wohltäter, sondern als seinen Feind an, und der Regierungsrat ist ein aller Welt gleichgiltiges, in der Unpersönlichkeit seiner kollegialen Amtsthätigkeit verschwindendes Wesen. Man darf es diesen Männern wohl gönnen, daß sie für ihre teils wenig anziehende, teils geradezu unerfreuliche Arbeit durch Rang und Titel einigermaßen entschädigt werden, und daß der Staat den Bürgern durch solche Auszeichnungen sagt: „Keiner von euch ist in der Lage, die Thätigkeit dieses Mannes für das Gemeinwohl abzuschätzen, keiner von euch fühlt sich ihm persönlich verbunden; nun, so erkläre ich euch denn, der Mann hat sich um mich, den Staat, und dadurch auch um euch verdient gemacht, und ihr werdet wohl daran thun, vor ihm den Hut zu ziehen!“

Wie anders steht der Lehrer im Volke da! Ehrfurchtsvoll grüßen ihn die dreihundert oder sechshundert Schüler der Anstalt, an der er wirkt, und deren Eltern, ohne daß es der Vermittlung des Staates bedürfte. Und wie so gar nichts hat damit der Titel zu schaffen! Unser Herr H. war uns Sungen an der höhern Bürgerschule zu L. um Anno 1847 der liebste Lehrer, und er wurde uns um kein Gran lieber, als ihn die hohe Behörde zum „Herrn Konrektor“ machte. Ja, das war vor fünf und vierzig Jahren! wird mancher Herr Oberlehrer einwenden. Eben darum hat der Fall umso mehr Beweiskraft; denn der Zug des modernen Lebens geht nicht auf Vermehrung, sondern auf Verminderung des Titelwesens. Der bedeutendste der lebenden englischen Staatsmänner heißt „Herr Gladstone,“ das französische Staatsoberhaupt heißt „Herr Carnot,“ und der gebietende Minister Italiens „Herr Crispi“; auch wird niemand zu behaupten wagen, daß Goethe durch die „Ezzellenz“ und

Bismarck durch die „Durchlaucht“ in den Augen der Mit- und Nachwelt größer geworden wären. Wie sehr irren sich die Lehrer zu ihrem Nachteil, wenn sie sich einbilden — manche sind thatsächlich in dieser Einbildung befangen —, das Publikum schätze die hochbetitelten Richter und Verwaltungsbeamten höher als die mangelhaft oder gar nicht betitelten Lehrer! Nicht bloß Ehrfurcht, sondern Furcht vor ihnen herrscht im Publikum! Den Staatsanwalt und den Gerichtspräsidenten fürchtet nur der Verbrecher, den Lehrer aber fürchten auch der Staatsanwalt und der Gerichtspräsident, weil ihrer Söhne Schicksal zu einem großen Teile in des Lehrers Hand ruht. Bedeuten denn diese ungeheuern innern Vorzüge ihres Berufes gar nichts in den Augen der Herren Gymnasiallehrer, daß sie nach so kümmerlichen Surrogaten der innern Befriedigung haschen, wie Rang und Titel sind? Pestalozzi war nur Rat nullter Klasse, als er vom Kaiser von Rußland öffentlich umarmt wurde, und einen gewissenhaften Lehrer würde selbst die Verleihung der Wirklichen Geheimratswürde nicht entschädigen, wenn er sich sagen müßte, daß er seine Schüler übel beraten und mehr als einem das Leben verpfuscht hätte. Oder steckt vielleicht die Frau Lehrerin dahinter? Läßt sie der Glanz der Münchner „Hausbesitzers-, Milchmanns- und Gemischtwarenhändlersgattin“ und der „Oberamtskalkulaturassistentensgattin“ nicht schlafen?

Wenn aber die Herren Lehrer sagen: Warum sollen denn gerade wir auf Ehre und Geld verzichten und uns mit dem Hinweis auf die Ideale unsers Berufes abspeisen lassen? so antworten wir: Weil ihr eben Lehrer seid! Wer sich die Erziehung der Jugend zu idealer Denkungsart als Lebensberuf wählt, der darf nicht selbst der idealen Denkungsart entbehren. Der Lehrerstand steht in dieser Beziehung dem geistlichen Stande am nächsten. So wenig wir dem geistlichen Stande eine angemessene Dotation mißgönnen, so wenig können wir zugeben, daß es recht sei, wenn er ohne innern Beruf bloß der Versorgung wegen gewählt wird. Übrigens aber ist auch die materielle Lage der Gymnasiallehrer in Preußen zur Zeit nicht derart, daß man vom Abspeisen mit Idealen reden könnte. Vor vierzig Jahren war sie so und in Süddeutschland noch kläglicher; heute ist sie im allgemeinen anständig, und wo ausnahmsweise Not herrscht, da sind die allerdings verbesserungsbedürftige Beförderungsweise und persönliches Mißgeschick daran schuld.

Wenn sich, um dieser Beschwerde noch einige Zeilen zu widmen, die Lehrer mit ihrer Forderung einer abermaligen Gehaltserhöhung auf die Richter berufen, so vergessen sie, daß zu der Zeit, wo die jetzigen Befoldungen festgesetzt wurden, die Richter, und noch mehr die Verwaltungsbeamten, weit länger auf die feste Anstellung zu warten hatten als die Lehrer, weshalb es angemessen erschien, das Anfangsgehalt der Richter mit 800 Thalern um 200 Thaler höher als das der Lehrer anzusetzen. Wenn seitdem der Zufluß zum akademischen Lehrerstande so gestiegen ist, daß auch hier Wartezeiten von

sechs bis zehn Jahren nichts ungewöhnliches mehr sind, so ist das zwar zu bedauern, es beweist aber zugleich, daß eine Gymnasiallehrerstelle auch bei dem gegenwärtigen Einkommen vielen als ein wünschenswertes Lebensziel erscheint. Würde nun die Forderung der Lehrer (Wunsch Nr. 18) erfüllt: „Das Mindest-, Durchschnitts- und Höchstgehalt der Lehrer ist dem der Richter unterster Instanz gleichzustellen,“ so würde nach jenem bekannten Gesetze, das nun einmal bei der Berufswahl wirksam ist, der noch stärkere Zufluß zum Lehrerstande und die dadurch verursachte Verlängerung der Wartezeit den erlangten Vorteil wahrscheinlich mehr als aufheben. Auf die soziale Seite der Sache will ich heute nicht eingehen; daß dem Wettringen der verschiedenen Beamtenklassen um Gehaltserhöhung endlich einmal ein Ziel gesetzt werden muß, sieht ohnehin wohl jeder ohne umständliche Beweisführung ein.



Streifzüge durch die französische Litteratur der Gegenwart

Von Ernst Groth

6. Octave Feuillet



nichts ist bezeichnender für das beständige Wachsen der litterarischen Wertschätzung, die der Roman als poetische Gattung in unserm Jahrhundert erfahren hat, als die Thatsache, daß noch vor fünfzig Jahren der bekannte Litterarhistoriker Villemain dem Roman keine rechte Stelle in seinen litterargeschichtlichen Untersuchungen anzuweisen wußte, daß er in einer erklärlichen Anwandlung von Gelehrtendünkel die Leistungen seiner Zeit auf diesem Gebiete über sah und nur die griechischen Romane der alexandrinischen Periode, die Werke eines Achilles Tatius und eines Heliodor der Beachtung und Würdigung für wert hielt. Eine Dichtungsgattung, für die es in der ars poetica keine Gesetze und Regeln gab, konnte auch in den Augen dogmatischer Kunstrichter unmöglich eine Daseinsberechtigung haben.

Diese Mißachtung des modernen Romans dürfte sich ein Geschichtschreiber des neunzehnten Jahrhunderts nicht mehr zu Schulden kommen lassen; denn gerade im Roman hat unsre Zeit die charakteristische Form und das selbständige